

KurzImpulse

NEWS FÜR MANDANTEN DER PKF WULF GRUPPE

Forschungs- und Entwicklungszulage (FuE-Zulage) als Steueranrechnung oder -erstattung

Seit dem 01.01.2020 gibt es eine neue steuerliche Forschungs- und Entwicklungsförderung – in Form einer Zulage – für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Seit diesem Zeitpunkt können Unternehmen einen Teil der Lohn- und Gehaltsaufwendungen, welche im Zusammenhang mit förderfähigen Projekten entstanden sind, bei ihrer Veranlagung zur ESt / KSt, auf die Steuerlast angerechnet oder sogar erstattet bekommen. Zunächst auf 2 Mio. € beschränkt, können seit dem 01.07.2020 bis zu 4 Mio. € Aufwand gefördert werden.

Im Folgenden möchten wir Sie über die Anspruchsvoraussetzungen informieren:

1. Wer ist zur Inanspruchnahme berechtigt?

- mit Gewinneinkünfte (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb o. selbständige Arbeit);
- unabhängig von der aktuellen Gewinnsituation, d. h. auch in Verlustjahren;
- mit einem eigenbetrieblichen, Auftrags- oder Kooperationsvorhaben
- mit Beginn des Vorhabens, frühestens ab dem 02.01.2020;
- mit einem Vorhaben in den folgenden Bereichen:
 - Grundlagenforschung
 - Industrielle Forschung
 - Experimentelle Entwicklung

2. Welchen zeitlichen Rahmen hat die Zulage?

Die Bemessungsgrundlage (BMG) beinhaltet die förderfähigen Aufwendungen:

Eigenbetriebliche Forschung: Bruttoarbeitslöhne + AG-Beiträge für bestimmte Zukunftssicherungsleistungen (z.B. zur gesetzlichen RV), welche im Rahmen des Vorhabens angefallen sind
Wichtig: Auch Eigenleistungen von Einzelunternehmern / Mitunternehmern sind mit pauschalen Sätzen förderungsfähig!

- Auftragsforschung: 60,00 % des Entgelts, das der Auftraggeber leistet
- max. BMG: 4 Mio. € (ab 01.07.2020)
- Förderungsfähiger Anteil der BMG: 25,00 %
Insgesamt können max. 1 Mio. € angerechnet / erstattet werden.

Bsp.: Einem Unternehmen sind T€ 500 Aufwand für ein FuE-Projekt entstanden. Davon entfallen T€ 100 auf Materialkosten, T€ 50 auf Lohnkosten für Verwaltungsmitarbeiter und T€ 350 auf Lohnkosten für Forscher und Entwickler.

Materialkosten	€ 0
Lohnkosten Verwaltung	€ 0
Lohnkosten Forschung	T€ 350
Förderungsfähiger Aufwand (BMG)	T€ 350
FuE-Zulage (BMG x 25,00 %)	T€ 87,5

3. Wie wird die FuE-Zulage beantragt?

2-stufiges Verfahren:

a. Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ)

Hierfür werden u. a. folgende Informationen benötigt:

- Angaben zum Unternehmen
- Anschrift
- Gesetzlicher Vertreter
- Laufende Nummer und Kurzbezeichnung des FuE-Vorhabens
- Zielsetzung und Beschreibung des Vorhabens
- Angaben für das Finanzamt
- Angaben zu verbundenen Unternehmen

Die BSFZ prüft, ob ein Vorhaben iSd. Forschungszulagengesetzes (FZulG) vorliegt.

Wichtige Kriterien:

- Neuartigkeit = Gibt es das Ergebnis bereits (am Markt)?
- Unwägbarkeit = Inwieweit ist ersichtlich, dass das Projekt auch hätte scheitern können?
- Planmäßigkeit = Existiert eine hinreichende Dokumentation der Arbeitsschritte und bilden diese ein fachlich schlüssiges Gesamtkonzept?
- Originäre, nicht offensichtliche Konzepte und Hypothesen
- Übertragbarkeit / Reproduzierbarkeit der Ergebnisse

Die BSFZ **bewertet**, die hinreichend aussagekräftige und nachvollziehbare Beschreibung.

Die BSFZ **übermittelt** die Bescheinigung an das FA und an den Antragsteller.

b. Antrag auf Festsetzung der Forschungszulage beim jeweils zuständigen FA

- Nach Vorliegen des positiven Bescheids der BSFZ wird ein Antrag auf Festsetzung der Forschungszulage bei jeweiligem Finanzamt über „Elster“ gestellt
- Der Antrag ist nach Ablauf des entsprechenden Wirtschaftsjahres zu stellen
- Das Finanzamt setzt die Forschungszulage in einem gesonderten Bescheid fest

Der festgesetzte Betrag wird nicht sofort ausgezahlt,

sondern im Rahmen der nächsten erstmaligen Festsetzung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf die festgesetzte Steuer angerechnet; übersteigt die Zulage die Steuer, so wird der Überschuss als Steuererstattung ausgezahlt.

Fortsetzung des Bsp.: Die festgesetzte Körperschaftsteuer beträgt T€ 100; alternativ T€ 50

	Alternative 1	Alternative 2
KSt	T€ 100	T€ 50
./i. FuE-Zulage	T€ 87,5	T€ 87,5
Verbleibende Steuer	T€ 12,5	T€ 37,5 (= Steuererstattung)

4. Weitere Informationen

Die FuE-Zulage kann auch beantragt werden, wenn das Projekt weitere Förderungen erhält; entstandener Aufwand wird jedoch grundsätzlich nur einmal gefördert und muss ggf. aus der BMG der FuE-Zulage ausgenommen werden.

Nicht förderfähig sind:

- Wiederkehrende und routinemäßige Änderungen an bestehenden Produkten und Verfahren
- Entwicklung von Management-Systemen
- Entwicklungen, bei denen Lösungsansätze betriebswirtschaftlicher (nicht technologischer) Konzepte zugrunde liegen; bspw. Marktforschung, Produktionsanlauf, Vorhaben mit Primärziel Marktentwicklung, Kundenakquisition, Erarbeitung von Produktionshandbüchern und Qualitätssicherungsrichtlinien
- Aufwand für (Qualitäts-)Kontrollen
- Aufwand für Vertrieb
- Aufwand für Support
- Kundens Schulungen / Testungen
- Administrative und juristische Patent- und Lizenzarbeiten, die nicht in direkter Verbindung mit FuE-Projekten stehen

Bei Bedarf kommen Sie gerne auf uns zu. Wir prüfen im Einzelfall, ob sich weitere Schritte für Sie lohnen.